



Luxemburg, den 26. Februar 2025

PRESSEMITTEILUNG 02/2025

Urteil in der Rechtssache E-14/24 *Elmatica AS ./. Confidee AS und Vidar Olsen*

ZUGANG ZU BEWEISMITTELN BEI RECHTSSTREITIGKEITEN, WELCHE GESCHÄFTSGEHEIMNISSE BETREFFEN

Mit Urteil vom heutigen Tage erstellte der Gerichtshof auf Antrag des Norwegischen Obersten Gerichtshofs (*Norges Høyesterett*) ein Gutachten zur Auslegung der Richtlinie zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen.¹ Im Hauptsacheverfahren fordert Elmatica AS eine Entschädigung für die behauptete Verletzung von Geschäftsgeheimnissen im Zusammenhang mit der Gründung eines konkurrierenden Unternehmens durch die Beklagten – Confidee AS und Herrn Vidar Olsen. Der Norwegische Oberste Gerichtshof ersuchte den Gerichtshof um Klärung der Frage, ob die Richtlinie zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen nationale Gerichte verpflichtet, eine Interessensabwägung hinsichtlich des Zugangs zu Beweismitteln vorzunehmen und ob nationale Gerichte alle Beweismittel beschaffen und vorlegen müssen, die Geschäftsgeheimnisse enthalten könnten.

Der Gerichtshof machte darauf aufmerksam, dass die Richtlinie selbst nicht ausdrücklich prozessuale beweisrechtliche Fragen regelt, die in Rechtsstreitigkeiten entstehen, in denen eine Partei die Verletzung ihrer Geschäftsgeheimnisse geltend macht. Daher sei es, mangels EWR-rechtlicher Vorschriften in diesem Bereich, Sache des nationalen Rechtssystems jedes EWR-Staates, detaillierte Verfahrensvorschriften im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen des EWR-Rechts, wie dem Recht auf Schutz von Geschäftsgeheimnissen und dem Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz, festzulegen.

Der Gerichtshof befand, dass bei Rechtsstreitigkeiten, welche die Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen betreffen, das EWR-Recht die nationalen Gerichte dazu verpflichtet, die jeweils geschützten Interessen im Einzelfall abzuwägen, um ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den Anforderungen des wirksamen Rechtsschutzes oder dem Interesse an einer ordnungsgemässen Prüfung eines Rechtsanspruchs und dem Schutz von vertraulichen Geschäftsinformationen, einschliesslich Geschäftsgeheimnissen, herzustellen. Dies verpflichtete die nationalen Gerichte jedoch nicht in allen Fällen dazu, sich die bezeichneten Beweismittel im Rahmen der Abwägung zu verschaffen. Es genüge, dass nationale Gerichte nach eigenem Ermessen entscheiden, ob sie es für notwendig erachten, sich die Beweismittel zu verschaffen und auszuwerten, um eine ordnungsgemässe Beurteilung dahingehend vorzunehmen, ob diese Beweismittel in dem Verfahren zugelassen werden sollen. Ein solches Ermessen ist in Übereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen des EWR-Rechts, insbesondere dem Recht auf ein wirksames Rechtsmittel und auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz, auszuüben.

Das erstellte Gutachten ist ein Schritt im vor dem nationalen Gericht anhängigen Verfahren. Der Norwegische Oberste Gerichtshof wird nun sein Verfahren fortsetzen und die Rechtssache unter Berücksichtigung der Auslegung der Richtlinie durch den Gerichtshof entscheiden.

¹ Richtlinie (EU) 2016/943 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung.

Das Urteil ist im Volltext auf der Internetseite des Gerichtshofs verfügbar:
eftacourt.int/cases/e-14-24/

Die Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.